

§. 8. Kritische Darlegung des Inhalts der Eigentumsordnung.

Wenn die Gutsherren und Landstände in unablässigem Geschrei prätendierten: so sei es von Urbeginn gewesen, so müsse es sein, ihr Wohl und Wehe hänge davon ab, dass ihnen ihre Rechte erhalten würden. Wenn die Beamten, welche die gutsherrlichen Rechte des Landesherrn verwalteten, damit einstimmten, und den Zustand der Hörigen ganz behaglich und gut, ihren Charakter aber widerspenstig, störrisch und boshaft schilderten, so dürfen wir uns nicht wundern, dass die Ravensbergische Eigentums-Ordnung, die man dem Landesherrn als Gesetz vorgelegt hatte, in ihrer rauen Form vollzogen, und als Landesgesetz publiziert wurde (*d.d. Cölln an der Spree, 8. 11.1669; nachher neu aufgelegt, Bielefeld 1693 und 1712*).

In der Ausgabe ist manches unrichtig, und auch die Überschrift «*ordinatio juris colonarii*» (*die Regelung des Rechtes des Mieters*) ist nicht stringent. Es ist keine eigentliche Colonat- und Meier-Ordnung, kein Bauernrecht, sondern ein Reglement für die Handhabung der Rechte des Gutsherrn, ein anerkennendes Gesetz über ihre Befugnisse. Dieses lehrt der Titel: «Eigentums-Recht und Ordnung, wie es mit denen Diskussions- oder Äusserungs-Prozessen, ingleichen mit Succession der eigenbehörigen Leute, und deren Erbteilungen, Weinkäufen und anderen bei dem Eigentum vorkommenden Sachen gehalten werden soll». Also mit einem Wort, die Entsetzung und die ungewissen Gefälle der Leibeigenschaft sind der Gegenstand und Zweck des Gesetzes, nicht die wechselseitigen Rechte und Pflichten in Betreff des Colonat-Verhältnisses. Jene drückenden Zugaben waren es, die überall Widerstand und Kampf hervorbrachten, und die man durch dieses Gesetz besiegte.

Veranlassung und Tendenz des Gesetzes erzählt uns die Einleitung: Die Stände haben vorgetragen, dass in Äusserungs- und anderen aus dem Eigentum entstehenden Prozessen und Streitigkeiten von den Gerichten sehr verschieden erkannt werde, weil die Eigentumssachen in blosser Observanz beständen und die Beweise beschwerlich seien. Es werde daher oft auf ganz verschiedene Weise erkannt, auch würden wohl acta an fremde Rechtsgelehrte und Universitäten geschickt, die des Eigentums nicht erfahren, und zum Nachteil des Landesherrn und anderer Guts- und Eigentumsherren erkennen. Man habe erfahren, dass der Eigentum und dessen Gebräuche, bei so gestalten Sachen hierfür in Konfusion oder gar in Abgang geraten würden, daher man sich künftig nach dieser Verordnung achten solle. – Die Gutsherrn hielten also ihr Eigentumsrecht für etwas ganz Besonderes, was man anderwärts nicht kenne. Und so fest sie sich auch auf ein unvordenkliches Herkommen beziehen, so bezeugen sie doch, dass dieses sehr zweifelhaft geworden war, und sie verhehlten es nicht, dass sie ihre eigene Ansicht gegen die der Colonen und der Juristen durchsetzen und befestigen wollen. – Was nun den Inhalt der Verordnung betrifft, so handelt

1. das erste Kapitel «Von Succession der Eigenbehörigen, Erbteilung der Gutsherren und von Wechseln». Eigentlich wird nur das Successionsrecht angeführt, und es werden die nötigen Beschränkungen hinzugefügt, um die Vorteile, die für den Herrn aus der Leibeigenschaft fließen, ins Licht zu setzen und festzustellen.
 - a.) Der jüngste Sohn ist Anerbe, und in Ermangelung der Söhne, die Tochter. Die nächsten folgen in diesem Recht nach dem Alter. Wenn der Anerbe noch zu jung, oder nicht qualifiziert ist, kann der Herr mit Zuziehung der Eltern und nächsten Verwandten, das Gut einem anderen Kinde welches tüchtig ist, überlassen. Dem Anerben wird dann ein Abstands-Quantum festgesetzt, und den übrigen die Aussteuer, nach der Verordnung des dominus directi. Wer die Aussteuer erhalten hat, verliert das Erbrecht am Gute.
 - b.) Der Anerbe braucht keinen Weinkauf zu entrichten, aber er muss dem Gutsherrn die gewöhnlichen Pächte und Dienste, und die öffentlichen onera (*Arbeiten*) leisten, und bewilligte sowie unbewilligte Schulden von seinen Eltern übernehmen. Sowie dem ersteren die alte Idee zum Grunde liegt, dass das Kind des Hörigen zum Erbe geboren ist, folglich dasselbe nicht zu gewinnen braucht. So rügt das Gesetz (§. 7.) in der letzteren Bestimmung den abscheulichen Missbrauch, dass man den Anerben auch ausser dem Fall der Diskussion von den elterlichen Schulden zu befreien suchte. – Die Abgaben stehen fest.
 - c.) Der Anerbe darf keine Gattin wählen, die der Gutsherr nicht genehmigt, und die nicht das Erbe mit einem Vermögen verbessern kann. Eine Freie muss sich zu eigen geben, und wenn sie in eines Anderen Eigentum steht, muss sie Wechsel suchen, oder sich zuvor frei kaufen. Hier greifen die Interessen des Herrn ein. Die abziehende Frau muss den Freikauf, und dem Herrn, auf dessen Colonat sie zieht, die Auffahrt bezahlen. Die Summen werden nach den Vermögenssum-

ständen reguliert. Dass sich Viele ohne Konsens und Wissen des Gutsherrn verheirateten, sehen wir aus den Landtagsverhandlungen von 1628, wo diesem Übelstand, bei dem die Gutsherrn die Kontrolle verloren, abgeholfen wird. Es scheint aber auch aus der landesherrlichen Resolution hervorzugehen, dass sich bereits eine entgegenstehende Observanz gebildet hatte. Dieses Gesetz belehrt und nun, dass die Gutsherrn noch weiter gingen, und den herkömmlichen zur Erleichterung dienenden Wechsel nicht zugeben, sondern jedesmal den Freikauf erzwingen wollten. Dieses wird untersagt, und hinsichtlich der Gebühren soll es beim alten Herkommen bleiben.

d.) Wenn die Wechselung geschehen ist, muss die auf das Erbe oder den Kotten heiratende Person «einen willigen Gutsherrn machen, das ist die Auffahrt oder Weinkauf, und das Nadelgeld pro more (*wie gewöhnlich*) entrichten». (§. 18). – Ein wunderlicher Ausdruck: einen willigen Gutsherrn machen. Man sieht ihn gleichsam mit Geld besänftigen. Die Sitte, auf die sich das Gesetz bezieht, bestand leider nur darin, dass der Gutsherr das mitgebrachte Vermögen im Auge habend, eine Summe forderte, und dann sich mühsam etwas abdingen und mit sich handeln liess. Wenn das Gesetz Nagelgeld nennt, so ist das wahrscheinlich ein Druckfehler. Was Nadelgeld bedeutet, ist ungewiss. Klöntrup in seinem Handbuch meint, dasselbe sei ehemals der Gutsfrau für ihre Fürsprache bezahlt worden. In Minden liessen es sich aber auch die Geistlichen des Doms bezahlen. – Im Osnabrückschen nannte man die ungewissen Gefälle auch Himmelsgefälle, ein Ausdruck, der gewiss nicht von den armen Leibeigenen herrührte. Da im Gegenteil die Auffahrts-Summe einer reichen Braut dem Gutsherrn, wie ein Glück vom Himmel, in den Schoß fiel.

e.) Wenn ein Eigenbehöriger, Mann oder Frau, Colon oder nicht, stirbt, wo es auch sei, so wird er geerbt. Ist es ein Ehegatte, so gebührt dem Gutsherrn die Hälfte der ganzen Verlassenschaft als *quota et hereditas defuncti* (*Quote und Erbe des Verstorbenen*), und zwar in Natur, wenn keine Dingung zu Stande kommt. Das Gesetz erkennt ausdrücklich das Verhältnis der *communio bonorum* (*Teilung von Gütern*) an.

f.) Wenn dem Anerben, zu des Guts besserem Aufkommen die Dingung des Sterbefalls gestattet wird, und der Gutsherr für die Hälfte des gesamten taxierten Nachlasses eine gewisse Geldsumme nimmt, so gebührt ihm doch erstlich Heergewede und Gerade vorab. Zweitens muss der Colon alle Nachlass-Stücke so genau angeben, dass wenn sich nachher noch was findet, so er verschwiegen hat, der Gutsherr dies ganz zu sich nimmt. – Das Dingen des Nachlasses setzte den Anerben bloss in Schulden, und ruinierte ihn allmählich, Die Naturalteilung hätte ihn in den meisten Fällen sogleich unfähig gemacht, die Wirtschaft zu erhalten. Das Verheimlichen der Nachlass-Summen war schon ein Gegenstand der Landtagsbeschwerden im Jahr 1628. – Dass der Gutsherr Herwede und Gerade neben der Erteilung vorab verlangte, ist eine offenbare gewaltsame Zusammenfügung zweier ursprünglich getrennter Rechte. Und die Bestimmung, dass der Colon neben der Erteilung die Begräbniskosten allein bezahlen soll, ist ebenfalls etwas Gewalttätiges. – Dagegen werden den Hagen- und Hausgenossen bei der Erteilung ihre herkömmlichen Rechte zugesagt. Und wir sehen wieder, dass nur Gemeininn der Korporationen und Genossenschaften alte herkömmliche Rechte aufrecht zu erhalten im Stande waren (§. 23).

g.) Der überlebende Ehegatte darf sich mit Einwilligung des Herrn wieder verheiraten. Und dieser setzt ihm, wenn Kinder vorhanden sind, gewisse Jahre, nach deren Ablauf er das Gut dem Anerben antreten, und mit seinem zweiten Gatten auf die Leibzucht sich begeben muss (§. 23). – Wir erkennen hier die Mahljahre, die aber eigentlich nur auf den Anheiratenden gehen durften, wenn gleich in der Regel der Überlebende sie für sich mit bestimmte. Der Gutsherr aber konnte aber um der zweiten Heirat willen, die Colonatsrechte nicht beschränken, wie ihm hier dieses Recht gegeben wird.

h.) Der Eigenbehörige darf die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verschenken, wenn die Extradition sogleich geschieht, und weder ein Vorbehalt dabei ist, noch das Erbe graviert wird (ein unmöglicher Fall). Dagegen darf er weder testieren, noch auf den Sterbefall etwas schenken, bei Strafe der Nichtigkeit, damit dem Gutsherrn nichts entzogen werde. – Zugleich sind alle Alienationen, namentlich auch das Fällen des Oberholzes verboten. Auch Bürgschaften sollen nicht geschehen, und der Bürge soll zwar dem Kreditor persönlich verhaftet bleiben, die Verpflichtung aber nicht auf die Successoren übergehen (§§. 24-28). – Die Bestimmung wegen der Dispositionen ist, wie schon oben erläutert wurde, ein blosses Produkt des gutsherrlichen Eigennutzes. Die Bürgschaften erinnern an alte Zeit, wo man fast zu jedem Geschäft Bürgen brauchte.

i.) Wenn der Eigenbehörige durch seinen Fleiss Grundstücke erwirbt, so erwirbt er sie dem Gutsherrn, und sie fallen an das Erbe oder den Kotten. Er selbst kann noch darüber disponieren,

und sie veräussern, nicht aber sein Successor. Sie haben die Allodial-Qualität verloren (§. 26). Dass dieses Prinzip auf wirklich freies Grundvermögen extendiert (*erweitert*) wurde, kann nur als eine Gewalt betrachtet werden.

k.) Wenn ein Leibeigener sich in andere Länder begibt, ohne sich frei gekauft zu haben, so konfisziert der Gutsherr seinen kindlichen Anteil, und die Erbteilung etc. bleibt ihm doch vorbehalten. Auch soll solchen herum ziehenden Eigenbehörigen, die der Gutsherr in Betreff des Sterbefalls nicht im Auge behalten kann, die Verjährung in der Regel nicht zu Statten kommen (§§. 29. + 30).

2. Das zweite Kapitel handelt von der Leibzucht, und rügt die zu grossen Leibzuchten, wobei sich die Leibzüchter noch etwas für den Abstand zahlen lassen. Die Abtretung soll nur consensu domini (*ich stimme dem Meister zu*) geschehen, die Leibzucht nach Gebrauch und Billigkeit, und nach Beschaffenheit des Erbe bestimmt werden, doch den sechsten Teil nicht übersteigen. Wahrscheinlich betrug die Leibzucht ursprünglich nach dem Herkommen der Höfe ein Drittel. Ein Sechstel war zu wenig, und störte die ganze Wirtschaft des Leibzüchters, und den ganzen Geist des Instituts umso mehr, da derselbe auch die Lasten pro rata übernehmen musste. Deshalb mochten wohl die meisten Leibzüchter genötigt sein, bei ihren Kindern zu Hause zu bleiben, und am gemeinschaftlichen Haushalt Teil zu nehmen. Hier konnte nun natürlich der Leibzüchter nichts für sich erwerben, und dem Herrn keine Erbschaft hinterlassen, welches dieser doch selbst verschuldete. Es bestimmte nun das Gesetz auf eine unglaublich harte Weise, dass, da dieses zum Präjudiz der Gutsherrn gereiche, der Colon, nach der Eltern Absterben statt des Sterbefalls eine Rekognition (*Erkennung*) nach Gelegenheit des Erbe geben solle. Also wieder sollte gehandelt und gedungen, und das Vermögen belastet werden. – Das Gesetz bestimmte auch, dass die Leibzuchtsgüter sollen in gehörigem Stande gehalten, nicht verdorben, versetzt und veräussert werden. Wenn ein Ehegatte stirbt, fällt die halbe Leibzucht zurück. Auf die andere Hälfte kann der Leibzüchter wieder heiraten, und der Gatte behält den lebenslänglichen Genuss. Natürlich muss dieser zuvor qualifiziere, das heisst: zahlen!
3. Das vierte Kapitel enthält «die Ursachen warum ein Eigentumsherr zum Äusserungsprozess schreiten kann.» Die Gründe der Entsetzung sind in 10 Artikeln spezifiziert, und im elften heisst es, dass sie nicht alle determiniert werden könnten, indem es noch viele andere geben könne, die ähnlich oder noch schwerer seien. Zur Äusserung halte man es für genug, wenn deren drei erweislich vorhanden seien. Bei diesem erklecklichen Vorrat konnte es dem Gutsherrn so leicht nicht fehlen, der den Colon gern vom Gut los sein wollte. Es ist darunter nicht nur 2jähriger Pacht- und Dienstrückstand, sondern die Übertretung all und jeder dem Colon auferlegten Pflicht, z.B. Schuldenmachen, Verpfänden, Veräussern, Brautschatz-Verschreibung ohne gutsherrlichen Konsens, Widersetzlichkeit gegen den Gutsherrn begriffen. Und jede Art von Missetat, die den Colon vor dem Richter straffällig macht, gibt zugleich dem Gutsherrn das Recht, ihn als Bettler vom Gut zu stossen. Aus den obigen Beschwerden der Mindenschen Ritterschaft und Stände haben wir gesehen, wie der Gutsherr noch seine Rückstände mit gerichtlicher Hilfe einforderte. Auch bei anderen versäumten Pflichten, bei versetzen oder veräusserten Grundstücken etc. den Weg Rechtens einschlug, und gar oft genötigt war, mit seinen Bauern sich in gerichtliche Händel einzulassen. Hier erfuhr er nun teils manche verdriessliche Einreden, teils war es ihm überhaupt ein Gräuel, sich mit seinen Leibeigenen in prozessuale Erörterungen einzulassen. Wir verkennen es keinen Augenblick, dass die Gutsherren dem Allen durch dieses Kapitel vorbeugen, jeden Gegenstand des Prozesses zu einer Entsetzungs-Ursache machen, und dem streitlustigen Bauer die Äusserung stets als Schreckbild im Hintergrund zeigen wollten.
4. Der Äusserungs-Prozess, den das 5te Kapitel gibt, ist sehr summarisch. Hart aber ist es, dass kein Rechtsmittel in so wichtigen Sachen, wovon das Wohl und Wehe der Familien abhing, sollte gestattet werden. Man sagt, an benachbarten Orten geschehe es auch nicht (ein sehr schwacher Grund), und gestattet doch, um noch einigermaßen das Mittel zu behalten, Unrecht zu hindern, das beneficium supplicationis (*Nutzen des Flehens*) an das Ravensbergische Appellations-Gericht.
5. In dem sechsten Kapitel, welches überschrieben ist: «was sonsten bei Abfassung der Diskussions-Urteil und bei anderen vorkommenden streitigen casibus (*Fälle*) zu beobachten, und wie selbige zu decidiren (*zu entscheiden*),» ist das Bemerkenswerteste:

a.) dass die Besitzer, wenn sie abgeäussert worden, mit ihren Kindern schuldig sind, das Erbe binnen 6 Wochen zu räumen, ohne irgend eine Prätension (*einen Anspruch*) machen zu können, dass auch Keinem von ihnen das Gut soll ex nova gratia (*von einer neuen Gnade*) übertragen werden. Das Letzte zweckte, wie wir schon oben sahen, gegen heimliche Verträge in fraudem creditorum (*Kreditbetrug*) ab. Das erstere aber ist eine bei den Hörigen sonst nicht Statt gehabte und teilweise aus dem Verhältnis des Meierrechts entlehnte Härte. Wie das Gesetz sich bildete, darüber belehren uns die Mindenschen Gutsherrn und ihre Verhandlungen mit dem Landesherrn in dem oft erwähnten Landtagsabschied von 1628. Woraus wir zugleich sehen, dass in Erinnerung alter Zeit, wo den Herren die Sorge für ihre Hörigen oblag, und wo man sie nicht verloren geben und hinaus stossen konnte, auch jetzt noch gewöhnlich ein milder Weg eingeschlagen, und für die Familie gesorgt wurde. Die Gutsherren sagen nämlich: Bei Äusserung der Eigenbehörigen Stätten befinde sich keine geringe Unbilligkeit. Denn wenn die eigenen Leute durch Fressen und Saufen, oder sonst durch üble Haushaltung, die Güter soweit gebracht, dass sie zur Diskussion sollten gezogen werden. So müssten erstlich die Eigentumsherren einstweilen ihre Dienste entbehren, und die Kreditoren erlitten Verlust. Den geäusserten Eigenbehörigen werde aber soviel gelassen, dass sie wohl leben könnten. Sie wären dann aller Molestien (*Beunruhigungen*) und Arbeit frei, und lebten ohne Mühe und Sorge in guten Tagen (??). Wenn die Jahre verflossen, und die Schuld aus den Gütern «ertötet», trete der Eigenbehörige wieder ins freie Gut, und fange sein antiquum (*altes*) allmählich wieder an. Solcher schädlicher Gebrauch müsse abgeschafft werden. – Der landesherrliche Bescheid setzte hierauf fest:

- 1.) es solle allemal so viel von den geäusserten Gütern ausgetan werden, wovon Fürst und Stift, so wie der Eigentumsherr, wegen aller Gebühren befriedigt werden könnten;
- 2.) den Geäusserten müssten die Alimente so restringiert (*eingeschränkt*) werden, dass sie nicht in Üppigkeit und vorige Schwelgerei (?) gerieten, sondern sich von ihrer Hände Arbeit ernährten. Der Gutsherr solle hierüber billig mässige Verordnung machen;
- 3.) wer einmal geäussert sei, könne nur aus ungezwungenem Willen des Gutsherrn wieder zu den Gütern gelassen werden. Hätte er aber Kinder, die sich wohl schickten, so würden dieselben zuzulassen sein;
- 4.) wenn auch aus Unglück und ohne Verschulden Einer geäussert werde, so müsse das Mitleid einen Unterschied machen, und der Geäusserte wieder zu den Gütern gelassen werden.
- 5.) Die Stätten sollten allezeit wieder besetzt, und das Stift dadurch nicht benachteiligt werden, sofern der Gutsherr befriedigt sei;
- 6.) auf unbewilligte Forderungen, Verpfändungen, Bürgschaften solle in den Äusserungs-Gerichten nie Rücksicht genommen werde.

b.) Weil bei den Äusserungs-Prozessen öfter die Frage ist, ob der Gutsherr wegen rückständiger Pächte, Dienste und Eigentumsgefälle den bewilligten Kreditoren vorgehe, so soll, wenn es auch in den Bewilligungen nicht gesagt ist, doch jeder Konsensbrief tacite (*schweigend*) die Klausel voraussetzen: salvo jure concedentis (*unbeschadet der Rechte des Auftraggebers*). So dass der Gutsherr stets vor allen Gläubigern befriedigt werden solle (*Diese behielt auch die neue Eigentumsverordnung bei. Anders das Osnabrücksche Recht*). Wieder eine Härte, durch die man es dem Bauern beinahe unmöglich machte, in irgend einer, bei diesem Stande unausbleiblichen Not, eine Summe geliehen zu erhalten. Nur Wucherer wagten es, und daher der Ruin so vieler Bauern, über den die Gutsherrn unablässig schrien.

c.) Bei Gelegenheit der Rüge, dass bei den Äusserungen sich immer noch Vorkinder meldeten, welche ihre Aussteuer prätendierten (*vortäuschen*), wird (§. 16.) verordnet, dass, wenn ein Eigenbehöriger seine Kinder, Schwestern und Brüder aussteuern will, der Brautschatz und was dem anhängig, mit Vorwissen und Belieben der Beamten, oder anderer Gutsherrn, nach Qualität der Güter, und der darauf haftenden Beschwerden, auch nach Menge der Kinder, kraft früherer Edikte, soll festgesetzt, was aber dem zuwider versprochen, für nichtig und kraftlos soll erkannt, und bei den Äusserungen nichts gut getan werden.

6. Das letzte Kapitel dieses Gesetzes handelt von den Zehnten, und wir wollen hier nur im Allgemeinen bemerken, dass es gleich harte Bestimmungen enthält. Durchs ganze Mittelalter waren schon viele Zehnten in gewisse Geldleistungen verwandelt worden, und diese erschienen bei geändertem Geldwert den Gutsherrn und Zehntherrn als kein billiges Äquivalent mehr. Sie bewirkten daher die Verordnung, dass «die Zehntherrn jederzeit nach Belieben befugt sein sollen, den Zehnten in Natura zu nehmen und auszustechen, ungeachtet es in langen Jahren nicht geschehen, und die zehntbaren Leute ein sicheres Geld davor bezahlt haben.» Freilich soll

dieses eine Ausnahme erleiden, wenn feste Verträge vorhanden sind. Aber gerade an solchen fehlte es, wenn das Verhältnis auch vollkommen fest und rechtsbegründet war. Denn teils wurden über solche Verträge keine schriftliche Urkunden abgefasst, teils besass sie der Bauer nicht, teils hatte der lange 30jährige Krieg die meisten Dokumente der Privaten vernichtet.

Während nun, wie jenes Gesetz uns bewiesen hat, die Colonen und ihre Familien mit grosser Härte und Rauheit behandelt wurden, ging man noch schneidender gegen die armen Leute zu Werke, die keine Colonate und kein Vermögen hatten. Mit Staunen lesen wir in den Mindenschen Landtagsbeschwerden: «So ist auch auf den Landtagen oft verabschiedet, dass keine Häusselle (Häuslinge, Heuerlinge, Heuersleute) oder Brinksitzer, als die sich nur aufs Faule und Betteln geben, und keinem Menschen dienen wollen, geduldet werden sollten. Weil aber selbigem bis dato nicht nachgelebt, sondern solche Leute sich je länger je mehr häufen, und andere Leute arm fressen, so bitten die von der Ritterschaft, dass nicht allein angeregte Häusselle und Brinklieger, sondern auch die Garde-Brüder und Herrenlos Gesindelein, welche sich hin und wieder im Stift mit Umwechselung der Krüge und anderer Oerter aufhalten, und anders nicht tun, als dass sie redlichen Leuten aufpassen, und nur ex furto et raptu (von Diebstahl und Entführung) leben, im Stift nicht mehr geduldet, sondern gänzlich exterminirt (vernichtet) und ausgeschafft werden mögen.» – Welche harte Ausdrücke! Wir dürfen aber nicht verkennen, dass in den geschilderten Zuständen und Gesetzen Vieles durch die Zeit selbst bedingt war. Die Bauern waren im langen Kriegsdruck und in der rau kalten Zeit vielfach verdorben, faul und schlecht geworden. Viel unnützes, arbeitsscheues, räuberisches Gesindel trieb sich umher, und es gab noch keine geordnete Polizei, die ihrer hätte mächtig werden können. Man wählte nun freilich nicht den rechten Weg, sie zu bessern, und wieder zur Ordnung heranzuziehen. Aber wie bald änderte sich alles; Ruhe und Ordnung kehrte ins Land. Statt Menschen zu vertreiben, zog man noch Anbauer heran, und liess viele Länder urbar machen. Die Heuerlinge und Brinksitzer, die man vertreiben wollte, wurden ein tätiges, fleissiges, arbeitsames Völkchen, das sich mit Spinnen, und Linnen machen nährte, und mancherlei Regsamkeit in Gewerbe und Handel brachte. Besonders wurde hierdurch die teilweise von der Natur arm begabte Grafschaft Ravensberg blühend, und der grosse Kurfürst nannte sie sein Spinnländchen, und gab mehrere dieses Gewerbe fördernde Verordnungen.

